

Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Hademstorf

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. Nr. 6/2002, S 57 ff., zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr vom 12.07.2007 (Nds. GVBl. S. 300) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hademstorf in seiner Sitzung am 05.06.2009 die Neufassung der Kindertagesstättensatzung beschlossen.

§ 1 Einrichtung

- (1) Die Gemeinde ist Träger der Kindertagesstätte Hademstorf.
- (2) Die Kindertagesstätte nimmt in der Regel Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung auf. Es können altersübergreifend auch Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr aufgenommen werden. Ausnahmen von der Altersbegrenzung sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze möglich.

§ 2 Aufnahme und Ausschluss

- (1) Die Kindertagesstätte steht allen Kindern offen, die im Bereich der Gemeinde Hademstorf wohnen und nicht der Betreuung in einer besonderen Einrichtung bedürfen. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit Plätze zur Verfügung stehen und ein möglicher Rechtsanspruch ortsansässiger Kinder nicht gefährdet wird.
- (2) Kinder werden im Regelfall nur für ein ganzwöchiges Angebot aufgenommen. Sofern freie Plätze zur Verfügung stehen, können diese für Kinder unter 3 Jahren auch für weniger als 5 Wochentage vergeben werden. Minimum sind zwei bei der Anmeldung festzulegende Wochentage.
- (3) Anträge auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sind schriftlich mit Aufnahmевordruck an die Gemeinde zu richten. Mit der Unterschrift unter dem Aufnahmeantrag erkennen die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten die Kindertagesstättensatzung an. Über die Aufnahme in die Kindertagesstätte entscheiden die Leiterin der Kindertagesstätte und die Gemeinde gemeinsam. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern bzw. dem gesetzlichen Vertreter seitens der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Durch die Entgegennahme der Anmeldung wird keine Verpflichtung zur Aufnahme des betreffenden Kindes begründet.
- (5) Vor Beginn des Besuches des Kindergartens kann die Kindergartenleitung ein ärztliches Zeugnis verlangen, durch das nachgewiesen wird, dass das Kind gesund und frei von übertragbaren Krankheiten ist.
- (6) Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, können nur aus schwerwiegenden Gründen vom weiteren Kindergartenbesuch ausgeschlossen werden. Dazu zählt insbesondere, wenn Kindergartengebühren und Entgelte in Höhe eines Monatsbetrages trotz Mahnung nicht geleistet worden sind. Wiederholt sich ein solcher Zahlungsverzug im Laufe des Kindergartenbesuches eines Kindes, ist sofort nach erfolgloser erster Erinnerung der Grund für einen Ausschluss gegeben.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Kindertagesstätte ist im Regelfall montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr geöffnet. Als Sonderöffnungszeiten wird von 7.30 bis 8.00 Uhr ein Frühdienst und bei entsprechendem Bedarf von 12.00 bis 12.30 Uhr ein Spätdienst angeboten. Bei entsprechender Nachfrage (ab 3 Kindern) kann die Sonderöffnungszeit nach Entscheidung durch den/die Bürgermeister/in erweitert werden.

§ 4 Gesundheitspflege und Unfallschutz

- (1) Erkrankungen des Kindes sind der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere auch bei Lausbefall des Kindes und für übertragbare Krankheiten, die in der Familie/Wohngemeinschaft des Kindes aufgetreten sind.
- (2) Die Leitung der Kindertagesstätte ist berechtigt, Kinder, die Fieber haben oder an anderen Krankheiten leiden oder von denen eine Ansteckungsgefahr ausgeht, vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen, soweit dies dem Kindeswohl oder den berechtigten Interessen Dritter entspricht. Insbesondere gelten hierbei die Regelungen des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz).
- (3) Nach allen Erkrankungen soll der Besuch der Kindertagesstätte so lange unterbleiben, bis das Kind nach Abklingen der Krankheitserscheinungen die Kindertagesstätte ohne gesundheitlichen Schaden wieder besuchen und andere Kinder nicht mehr anstecken kann. Bei Infektionskrankheiten ist in den Fällen, die das Bundesseuchengesetz vorschreibt, der Leitung der Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung zu übergeben, aus der zu ersehen sein muss, dass gegen eine Wiederaufnahme des Kindes ärztlicherseits keine Bedenken bestehen. Bei Befall von Kopfläusen ist vor der Rückkehr in die Kindertagesstätte immer eine ärztliche Bescheinigung beizubringen.
- (4) Alle aufgenommenen Kinder sind gegen Unfall in der Kindertagesstätte versichert. Der Unfallschutz erstreckt sich auf den Hin- und Rückweg der Kinder zur bzw. von der Kindertagesstätte, vorausgesetzt, dass sie von uneingeschränkt verkehrstüchtigen Personen begleitet werden.
- (5) Kann ein Kind die Kindertagesstätte länger als drei Tage nicht besuchen, so ist das der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Mitwirkung der Eltern

- (1) Die Eltern/Sorgeberechtigten sind zur Mitarbeit aufgefordert. Es werden regelmäßig Elternabende durchgeführt.
- (2) Die Eltern/Sorgeberechtigten der Kinder wählen nach Beginn jeden Kindergartenjahres aus ihrer Mitte eine(n) Gruppensprecher(in) nebst Stellvertretung.

§ 6 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte wird eine Gebühr von den Eltern/Sorgeberechtigten erhoben.
- (2) Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kindergartenjahr. Das Kindergartenjahr erstreckt sich vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Die Gebühr wird anteilig in 12 gleichen Monatsraten erhoben und entsteht jeweils anteilig zu Beginn des Monats.
- (3) Anmeldungen in den ersten zwei Monaten des Kindergartenjahres sind nur rückwirkend zu dessen Beginn möglich. Wird ein Kind zwei Monate nach Beginn des laufenden Kindergartenjahres oder später in dessen Verlauf angemeldet, werden Gebühren und Entgelte ab dem Anmeldemonat anteilig erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt in diesen Fällen mit dem Ersten des Anmeldemonats. Bei Anmeldung nach dem 15. des Anmeldemonats halbiert sich die anteilige Gebühr für diesen Anmeldemonat.

Abmeldungen in den letzten zwei Monaten des laufenden Kindergartenjahres sind nur zu dessen Ende möglich. In diesen Fällen endet die Gebührenpflicht zum Ende des Kindergartenjahres, ansonsten bei Abmeldungen im Laufe des Kindergartenjahres zum Ende des Abmeldemonats.

Wechselt ein Kind in einen anderen Kindergarten außerhalb der Gemeinde oder zieht es in die Gemeinde zu oder aus der Gemeinde weg, beginnt bzw. endet die Gebührenpflicht abweichend von den vorstehenden Regelungen mit Beginn bzw. Ablauf des Monats, in dem das Kind im Kindergarten aufgenommen wird bzw. aus dem Kindergarten ausscheidet. Der/die Bürgermeister/in kann nach billigem Ermessen Ausnahmen von den Regelungen der Sätze 1 und 5 zulassen.

- (4) Die schriftliche Abmeldung eines Kindes muss spätestens am 01. eines Monats mit Wirkung zum Monatsende in der Einrichtung oder beim Träger vorliegen.
- (5) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als eine Woche (fünf Öffnungstage) unentschuldigt, kann nach schriftlicher Mitteilung an den/die Eltern/Sorgeberechtigte(n) nach einer Woche über den Platz anderweitig verfügt werden.

§ 7 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr staffelt sich nach dem Einkommen der Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft, in der die Eltern oder der/ die Sorgeberechtigte(n) und das zu betreuende Kind leben, und den weiteren im Haushalt lebenden Personen.
- (2) Als Einkommen gelten 1/12 der Gesamtbeträge der Einkünfte der Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft der Eltern bzw. des/der Sorgeberechtigten, die sich aus den Lohn- und Einkommensteuerbescheiden des Vorjahres gerechnet vom 01.08. des jeweiligen Kindertagesstättenjahres ergeben. Liegt ein solcher Bescheid nicht vor oder hat sich der Gesamtbetrag der Einkünfte um mehr als 15 % seit dem Vorjahr verändert, sind andere prüffähige Nachweise vorzulegen (z. B. Verdienstbescheinigung o. ä.). Wird kein Nachweis vorgelegt, ist die Gebühr entsprechend der höchsten Gebührenstaffel festzusetzen.
- (3) Die jährliche Benutzungsgebühr ergibt sich aus der täglichen Betreuungszeit (= gewählte Wochenstunden geteilt durch fünf, kaufmännisch auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet) multipliziert mit dem Regelsatz. Der Regelsatz für die Berechnung der Jahresgebühren je Kindergartenjahr beträgt je Platz 360 € pro täglicher Betreuungsstunde.

Die Benutzungsgebühr wird wie folgt gestaffelt

monatliches Bruttoeinkommen	Anteil vom Regelsatz
über 2.800,00 €	100 %
über 2.300,00 € bis 2.800,00 €	86 %
über 1.800,00 € bis 2.300,00 €	72 %
über 1.300,00 € bis 1.800,00 €	58 %
bis 1.300,00 €	44 %

Maßgebend ist bzw. sind die Einkünfte der Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft, in der die Eltern oder der/die Sorgeberechtigte(n) und das zu betreuende Kind leben (§ 2 Absatz 2 EStG) Bruttoeinkommen = Gesamtbetrag der Einkünfte (Jahreseinkommen) geteilt durch 12 Monate.

Diese Gebührenstaffel gilt für Eltern/Sorgeberechtigte mit einem Kind. Für jedes weitere in der Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft lebende Kind, welches überwiegend von dieser Gemeinschaft unterhalten wird, wird das ermittelte Bruttoeinkommen um 250,00 € monatlich gekürzt.

Besuchen mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig die Kindertagesstätte, so beträgt die Gebühr für das zweite Kind 75 % und für das dritte Kind 50 % der nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Gebühr; für jedes weitere Kind werden keine Gebühren erhoben. Die Ermäßigung für das zweite, dritte und weitere Kind greift erst nach dem ersten voll zahlenden Kind.

Für das Kindergartenjahr vor Beginn der Schulpflicht bzw. bei Zurückstellung von der Schulpflicht ist entsprechend § 21 Abs. 1 KiTaG eine 4 – 8 stündige Betreuung und Beaufsichtigung frei. Bei Kann-Kindern wird der für sie im letzten Kindergartenjahr geleistete Elternbeitrag nachträglich

erstattet. (§ 21 Abs. 3 KiTaG), die Gebühren für etwaige Geschwisterkinder werdendann rückwirkend neu berechnet.

- (4) Die Jahresgebühr für die regelmäßige Inanspruchnahme des Früh- und/oder Spätdienstes beträgt je Platz 100,00 € (= 8,33 € mtl.) pro angefangene halbe Beaufsichtigungsstunde.

§ 8 Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Monat, in dem die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt. Die Monatsraten sind im Voraus bis zum 05. eines jeden Monats auf der Grundlage eines Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Während der Schließungszeiten der Kindertagesstätte ist die volle Gebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- (4) Zahlungspflichtig ist, wer die Betreuung des Kindes veranlasst hat. Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (5) Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Kindergartengebühren gesetzlich beauftragte Samtgemeinde Ahlden die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten (Vor- und Zuname des Kindes und der Erziehungsberechtigten, Geburtsdatum des Kindes, Anschrift des Kindes und der Erziehungsberechtigten und die Höhe der ermittelten Gebühr, jedoch nicht die Einkommensverhältnisse) mittels elektronischer Datenverarbeitung speichern.

Die Samtgemeinde Ahlden darf die ihr bekannt gewordenen personenbezogenen Daten zwecks Bearbeitung von Förderanträgen an den Landkreis Soltau-Fallingb. übermitteln.

- (6) Sind die Eltern/Sorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, so kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden.

§ 9 Haftungsausschluss

- (1) Wird die Kindertagesstätte aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, besteht kein Anspruch auf Betreuung der Kinder oder auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Gebühren bzw. Gebührenminderung für eine Schließung besteht nicht.
- (2) Für abhanden gekommenes oder beschädigtes Eigentum der Kinder in der Kindertagesstätte haftet die Gemeinde nicht.

§ 10 Schlussvorschrift

Diese Satzung ist in der Kindertagesstätte auszulegen. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind auf diese Satzung hinzuweisen, wenn sie den Aufnahmeantrag stellen. Auf Wunsch ist ihnen diese Satzung auszuhändigen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2009 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Satzung über die Inanspruchnahme des Kindergartens der Gemeinde Hademstorf vom 26.03.2002 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens vom 28.12.2001 aufgehoben.